Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 23 (1874)

Artikel: Die Gesellschaft zu Schiffleuten

Autor: Howald, K.

Kapitel: Innere Organisation der Zunft

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-123949

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schaden und ermangelt nicht, sich über bernische Richter und Rechtskundige luftig zu machen ⁵⁴).

Weniger Gnade fanden Meister und Stubengesellen zun Schifflüten in einem spätern Rechtshandel, den der Kürschner Pauli Ortwind 1532 gegen sie anhob wegen verderbter Pelze, die in einem Faß "umbgezogen" worden waren. Das Anbringen des Klägers wurde begründet lerfunden und die Beklagten zum Schadenersat verurtheilt 55).

Innere Organisation der Zunft.

Die Verhältnisse des Handwerks brachten es mit sich, daß die Meister desselben auch in der Zunft die Hauptrolle spielten; unser Stubenbuch kennt in der Regel nur Meister= botte, mehrere wichtige Urfunden, z. B. der vorangeführte Freiheitsbrief von 1470, führen nur die erbaren Meister zu den Schifflüten an; wenn in gemeinsamen Angelegen= heiten verhandelt wurde, traten dann allerdings die Mei = ster und Stubengesellen handelnd auf. Ein Statut über die Organisation der Zunft in älterer Zeit besitzen wir nicht; der Freiheitsbrief von Freitag vor Martini 1493 56) enthält die üblichen Bestimmungen über die Competenzen in Freveln, die sich innerhalb des Zunfthauses zutrugen, und die wir, soweit sie Strafbestimmungen über zorniges Aufspringen, Messerzucken u. s. w. enthalten, füglich übergehen können. — Dagegen birgt der übrige Inhalt des Freiheits= briefs, der sich auf eine ältere Ordnung beruft, einen solchen

⁵⁴⁾ Justinger, Seite 186 und 187.

⁵⁵⁾ D. Spruchblich E. E., S. 509. Spruch vom 9. März 1532.

⁵⁶⁾ T. Spruchbuch O., Seite 54 u. ff. Das Original liegt im Zunftarchiv, ist aber stark beschädigt.

Schatz kulturhistorischer Bilder, daß wir nicht umhin können, einige karakteristische Merkmale damaliger Zeit wiederzugeben.

Welcher dem Andern zuredt solche Scheltworte, die einem sin Seel, Ehr und guten Lümden berühren und mag aber solches nit zu ihm bringen, derselb gibt zu Buß fünf Pfund und soll dazu dem, so er zeigeret hat, sin Ehr wieder geben und ihn entschlahen nach Bekenntnuß des Rechten; welcher aber den Andern zu sinen Ehren redt unverdächtlich und in zorniger Meinung und kein Wysung understaht zu thun, der soll geben zu Buß Sinen Gulden und ist dabi schuldig, dem so er zugeredt hat, Sin Ehr wiederzugeben, nach Erkenntnuß der Gesellen.

Wer den Andern heißt ein Kuh oder ein Mären, Gesichwyen, giebt zu Buß ein Gulden. Item Welcher den Ansdern in der Gesellschaft pfründet, der giebt, so dick das Zeissschulden rückt, zwei Schilling an Gnad.

Item von welchem der Gesellen wegen gemeine Gesellen gepfründt und ihnen also ihr Silbergeschirr oder Anderes ausgetragen würde, und er das bi derselben Tagzit nit löst, derselb git fünf Schilling; won aber solche Pfründen versloren und verschinen würden, so soll er die zwiesach bezahlen und darzu die Buß geben, wie vor stat. Wenn ouch die Meister einen Stubengesellen zum dritten Mal heißen schwygen und er sölichs verachtet, der giebt fünf Schilling.

Es soll ouch ein jeglicher Stubengesell mit dem Andern, so er in der Stadt ist und es weiß, zu Lieb und Leid gan und thut er das nit, so gibt er zwei Schilling.

Was ouch der Meister und Gesellen heißen verschwigen, das soll auch verschwigen blyben, und von Welchem oder von weß Wib das uskäme und geredt würde, der gibt, so dick das Zuschulden kumbt, ein Pfund. --- Ob ouch einer groß

ungewonlich Schwür thun würd, den mögen die Meister und Gesellen strafen, nach ihr Erkanntnuß und nach Größe des Schwurs. —

Es soll ouch ein jeglicher Meister fürer einen siner Stubengesellen zu Werk begehren und mit Fahren und andern Sachen bruchen, dann einen Frömbden, besonders wenn er dazu nut, geschickt und gut ist, und welcher das nit thun würde, den mögen die Gesellen strafen nach ihr Erkanntnuß.

Welcher ouch under den Stubengesellen ein ehlich Wyb nimpt, der gibt den Gesellen ein Pfund.

Item Welcher ein hus kouft, der giebt ouch ein Pfund, welcher aber sin hus verkouft, gibt den Gesellen zehen Schilling.

Item welchem ein Kind stürbe, der gibt vier Maß Wins (sic!).

Item welcher ein Schiff verkauft, der gibt vier Maß Wyns; welcher ein Schiff verdinget zu machen, giebt zwei Maß; welcher auch einen neuen Weidling verkouft, giebt zwo Maß Wins. —

Wann ouch die Gesellen und Meister in der Stadt und indert der Burgern Zil bi einander sind und zeren und nit in der Gesellschaft wären, so sollen all Bußen, ob deheine under ihnen beschehend, nit anders sin und gestraft werden, denn als ob die uff der Stuben weren beschehen, doch uns und der Oberkeit in allweg unschädlich.

Welcher ouch unter den Gesellen einem Andern sin Holz nähme und enteignete, on sins Wüßen und Willen, der giebt fünf Schilling; welcher aber dem Andern sin Gut heimlich und verstolenlich näme und sich das erfund, der soll beide, das Handwerk und die Stuben verloren han; welcher ouch nit Stubengesell ist und suft uff die Stuben ging und zerte und aber ützt Schädlichs ustrüge, der soll von deshin dieselben Stuben myden und daruff nit mehr kommen, on Willen und Erloubung der gemeinen Gesellen.

Wann ouch die Meister einen Stubengesellen umb ein Urteil fragen, so soll demselben Niemand nit darin reden und welcher dawider täte, soll geben zwen Schilling; so dann, welcher under den Gesellen ein bußwürdig oder Frevelsach beging in den dryen Hochzyten, nämlich zu Wienecht, zu Ostern und zu Pfingsten, solang das Hochzyt währt, so soll allweg die Buß und der Frevel zwysach sin und ouch also bezogen werden. —

Welcher Meister ouch einen Knecht gewinnt, mit ihm zu fahren, oder ander Ding zu tund und ihn dann nit nimmt und an sin Werk führt, und der Knecht das klagt, so ist derselb Meister verfallen umb fünf Schilling; zu glicher Wys hinwider, wellicher Knecht oder Geselle einem verheißt und verspricht zu werken und des abstat, und der Meister das von ihm klagt, derselb gibt ouch fünf Schilling, doch redlich Ursach, ob die Jemand möchte bezügen, vorbehalten.

Welcher ouch under den Gesellen biderber Lüten Gut in Schiffen fürt, der soll die wohlbesetzen mit sin selbs oder einem Anecht, der der Fahrt kundt syn, und soll ouch Nachts das Gut wol versorgen und sin Anecht darbi haben, damit nützt veruntrüwet werde und welcher dawider thut, der soll geben ein Pfund.

Welcher ouch mit Wüssen dem Andern in sinen Markt fallt, und also haltet oder anders koufft, das dann ein ans derer siner Stubengesellen bestellt oder Geld daruff geben hat, der git einen Gulden. —

Welcher Stubengesell den Meistern des Handwerks in ihr Meisterschaft gryfft über das er die Meisterschaft vorhin nach Besag unserer Stadtsatzung nit verwilliget hat und ouch des nit genoß noch würdig ist, dadurch zum dickern Mal uff Wasser großer Schaden erwächst, denselben mögen die Meister pfänden um fünf Pfund, so dick und vil dis ze Schulden kummt; doch ob einer der Meister zu Zyten nit sunden mocht werden, so mag ein jeder Schiffmann, ob doch der nit Meister ist, sahren, umb damit biderb Lüt nit gesumt werden.

Soviel über den Freiheitsbrief.

Der Geschäftsgang war von jeher außerordentlich eins fach, Meisterbotte wurden nur zweis bis dreimal im Jahr unter dem Präsidium des "Obmanns" abgehalten; Ende Jahres fand das allgemeine Rechnungsbott statt.

Zu verrechnen hatte der Seckelmeister, dessen Salarium 1730 3 Kronen betrug, indessen nicht viel. Den Haupts bestandtheil des Vermögens bildete das Zunfthaus. Dasselbe warf 1720 ab:

Die Liegenschaften an der Matte waren 1731 verpachtet um 15 Cronen.

Als fernere Einnahmen sind laut dem mehrerwähnten Urbar zu verzeichnen:

Stüblizins und Holzgelt aus dem undern Spital durch den Herrn Under-Spitalverwalter auf Martini an Geld 10 Cronen.

Schiff=Reiti=Geld. Eine ehrende Meisterschaft des Schiffhandwerks soll jährlich der Kehr nach auf den 21 Jen= ner. 6 Cronen.

Allmosen Korngelt. MH. geben aus dem Spital und Interlakenhaus zu desto besserer Erhaltung der Armen, jährlich zu Steuer:

aus dem Spital: an Dinkel 7 Mütt. Haber aus dem Interlakenhaus, an Geld 117 A. Von 1714 an kam hiezu das Navigationsgeld, welches die Meisterschaft für die Benutzung der Route Iferten-Brugg zu leiften hatte mit 400 Ft. — Es mag dieser Beitrag sammt den bedeutenden Aufnahmsfinanzen in der Mitte des vorigen Jahrhunderts den Grundstock des Armenguts bilden. Wenn die Regierung 1635, Febr. 25., Schiffleuten des Beitrags für die Bettel-Provosen enthob, so sorgte sie auf der andern Seite, daß sie doch nicht zu kurz kam und mahnte die Zunft 1743, April 30., die Maréchaussée Mulage in 4 Quartalen zu bezahlen pro rata ihrer 18 ½ Auszüger, Bag. 8 Krz. 3 von jedem 57). Laut einer am 13. März 1697 vorgenommenen Inventur im "Gwölbli" fand sich vor: 233 Cronen. an Reisgeld Un G'sellschaftsgeld auf allen Fall zu Nugen 158 id. anzuwenden 446 Cronen. Un Gefällen nahm der Stubenmeister, It. Rechnung für 1721 und 1722 ein: Cron. 39. bz. 22. Gab hingegen aus Cron. 22 und verrechnete für Mühwalt " 4. b₃. 22 26. so daß in's Stubengut flossen Cron. 13.

Der Seckelmeister dagegen verrechnete auf 1. Fanuar 1723 für das Stubengut:

⁵⁷) 1635. Rathsmanual Nr. 200, Seite 671. 1743.

im Einnehmen Er. 742. bz. 24. fr. 1, unsgeben "417. "11. "1.

Wie hoch aber der Stand des Vermögens war, ist nicht ersichtlich.

Die Stubenschreiber bezogen eine Besoldung von 3 Cronen; diese Beamtung scheint sehr oft durch nicht der Gesellschaft angehörige Notarien besorgt worden zu sein.

Eine drückende Beschwerde für die Zunft war die Stelsung und der Unterhalt der Wehrmannschaft. — Wie Rebleuten das Hauptcontingent der "Schuselpuren", der Pioniere, der bernischen Armee lieferte, so hatte Schiffsleuten die Mannschaft zu den Schiffen und zum Schlagen der Schiffbrücken, die Pontoniere, zu stellen, früher gewöhnlich 6 bis 8 Mann, später bis 18 Mann, wovon etwa die Hälfte oder ein Drittel BerusssSchiffleute waren.

Am 13. März 1697 ⁵⁸) kommt Alt-Landschreiber Schärer, Namens der Gesellschaft, bei'm Rath mit dem Gesuch
ein, "es möchte das Reisgeld von Schiffleuten den zu den
Schiffen gehörigen 6 bis 8 Mann verordnet werden, da
fonsten nit in der Gesellschaft Vermögen sein würde, diese
und darzu noch andere Auszüger zu versolden." —

Noch sind uns die Namen der im Jahr 1476 gegen Karl den Kühnen von Burgund nach Murten ziehenden acht Stubengesellen ausbewahrt. Es waren unter 30 Gesellsschaftsgenossen folgende 59):

Heini Zimmermann, Hans Wyler, Henz Berner, Henzmann Clos, Ulmann Heinigi, Hans Späting, Rudi Clos Hans Ignauwer.

In den Schwabenkrieg 1499 schickte Schiffleuten 3 Mann, 1553

⁵⁸⁾ Aftenstück im Zunftarchiv, bezeichnet mit E.

⁵⁹⁾ Bucher, Reg.=Buch, Seite 137.

1569

1578

2 Mann,

9,

In dem Reisgeldbuch von 1665 ist die Zunft veranschlagt zu 18 Mann und hat an Reisgeld bereit zu halten 324 Sonnenkronen.

Die Schiffbrückenmeister hatten Unterlieutenantsrang und Sold, konnten aber bis zum Oberlieutenant avanciren. — Für die Bekleidung der Hauptmannsstelle bedurfte es anderer Capacitäten.

Wir zweiseln nicht daran, daß die Schiffleute ihre Pflicht gegenüber dem Vaterlande stets redlich erfüllt haben, wenn ihrer auch nicht allemal erwähnt wird. Sie haben der Armee manchen wichtigen Dienst geleistet; so war z. B. 60) die Ersoberung der Burg l'Ecluse im Feldzug von 1536 gegen den Herzog von Savonen wesentlich der Geschicklichkeit der Schiffsleute von Bern und Thun beizumessen, welche die Vorhut mit den Lausannern unterhalb des Schlosses auf Schissen über die Rhone setzen, die man von Genf herunter gebracht hatte, eine Kriegsthat, die man früher für unmöglich gehalten hätte.

Auch im Vilmergen-Ariege von 1712 hatte Schiffleuten ⁶¹) den Befehl erhalten, zu Schlagung einer Schiffbrücke über die Reuß oberhalb Bremgarten drei Schiffleute nach Aarau zu senden, wo die Brücke zugerüstet werden sollte.

Zugleich wurde am 29. April 1712 angeordnet, daß weil man die Schiffleut vonnöthen habe, dieselben weder in Auszug noch Ausschutz kommen, sondern in einen besondern Rodel gebracht werden sollen.

⁶⁰⁾ Tillier III., Seite 357.

⁶¹⁾ von Rodt, Kriegsgeschichte, III., S. 167. Rodel der obrig= feitl. Befelchen, S. 105.

Als Curiosum und Beweis, daß man früher die Gemüthlichkeit auch in Militärsachen hoch zu schäßen wußte, führen wir hier den Marschbefehl an, den 1712 Schiffleuten erhielt 62).

Zudwig Müller, als Obmann einer Ehden. Gesfellschaft zu Schiffleuten.

MH. die Kriegs-Räht wollen Euch MnHn. aufgetragen haben, nachverzeichneten Schiffleuten also ganz ernstlich zu befehlen, sich Angesicht dieß nach Aarauw zu begeben und sich bei Hrn. Brugmeister Schneider alldort anmelden. Actum 19. Aprilis 1712. Kriegsrathschreiber.

Mstr. Rod, und

Mftr. Samuel Schneider.

Daniel Schumacher.

oder falls diesen wegen Leibsunvermöglichkeit oder Abwesenscheit zu verreisen nicht müglich were, könnten commandirt werden:

David Schreck. Marti und Hans Schmid.

NB. Sollen Morgens früh verreisen.

Den 16. April 1725 beschloß der Kriegsrath, dem äußern Stand zu Exekution seines "Dessins" eine Schiffbruck schlagen zu lassen, wozu der alt-Schwellimeister Niclaus Schneider beordert wurde unter Mithülfe von 6 Schiffleuten, "damit noch Jemand anders diese Wüssenschaft erlangen möge" (3).

Eine werthvolle Berechtigung der Zunftgenossen und einen wichtigen Bestandtheil des Korporationsvermögens bildeten von

⁶²⁾ Rodel der obrigfeitl. Befelchen, E. 40.

⁶³⁾ Rodel der obrigkeitl. Befelchen, S. 58.

jeher die zwei Pfründen im niedern Spital, bei denen wir am Schlusse dieses Abschnittes etwas länger verweilen wollen.

Raum war der niedere oder neue Spital vor dem untern Thor unter Dach gebracht, so meldeten sich bereits die Fischer und ihre Gesellen zur Gestattung zweier Pfründen, d. h. zweier Bettstellen in demselben für Dürftige ihrer Genossensschaft.

Unsere Fischer dachten an ihre kranken alten Tage und der Spitalmeister Cunrat Wolf, ein Hauptförderer der Zwecke des Spitals, wies sie nicht ab, um so weniger, als sie jederzeit den guten Willen gegenüber dem Spital an den Tag gelegt hatten. Floßen ja ohnehin unter ihm und seinem Nachfolger Cunrat Stenung die Vergabungen und Geschenke sehr reichlich, "umb daz in demselben Spital ewislichen dester fürbazer die sechs Werk der Erbarmherzigkeit gewerket und vollbracht werden an Siechen, Hungrigen, Nackenden, und allen ungetrösten Lüten."

Als einen besondern Vorzug betrachteten es die Fischer, in der großen Kammer oder Krankenstube des Spitals ihre zwei Bettstellen zunächst neben den Altar ihres Schutpatrons St. Niclausen hinstellen zu dürfen; es bangte ihnen nicht, in der Nähe kirchlich geweihter Gegenstände verweilen zu müssen.

So gar aus aller Welt schied denn der Pfründer doch nicht; es war altherkömmliche Uebung ⁶⁴), daß jeder ders selben bei seiner Aufnahme in den Spital den Dürftigen und übrigen Pfründern eine Mahlzeit geben mußte; wer kein Geld hatte, sammelte sich, nach einer Ordnung von 1437, das erforderliche vor der Kirchthüre durch Allmosen.

⁶⁴⁾ Stadtsatzung, Art. 276.

Auch drunten im Spital an der Aare war man weit entfernt, das Leben durch den Boden eines Tintenfasses anzusehen, wenn auch bisweilen der Hausarzt in der unheimzlichen Gestalt des Henkers oder Galgenmeisters seine Visiten und Untersuchungen anstellen mußte. — Ein Blick in das Jahrzeitenbuch des Niedern Spitals belehrt uns, daß die Pfrundkinder nicht nur mit Hühnern, Küchli, Fleisch, Brod, Fischen, Eiern, Feigen und Weinbeeren wohl versorgt waren, sondern fast an jedem Feiertag (und es gab deren viele) ihr Vierteli Wyn, wenn nicht mehr, hatten, was gewiß zu keinen ascetischen Anschauungen und Gelüsten Anlaß gab.

Der Stiftungsbrief, der zwar nur mehr in einer Abschrift vorhanden ist, lautet wörtlich: Ich Cunrat Wolf, Burger ze Berne und Vogt und Pfleger der Dürftigen des nümen Spitals der Burgern von Berne, tun funt Allen den, (die) disen Brief nu oder hienach sehen oder hörent lesen, daß ich williklich gesund und wohlbedacht han gegeben und benennet ewiklich zu handen den Vischern und ihr Gesellen der Statt von Berne zwo Bettstatt gelegen in dem nüwen Spital vor dem nidern Thor der Statt von Berne, mit Namen die nächsten zwo Bettstatt vor dem Altar Sant Niclausen zu jetweder Syten eine, die gezeichnet find mit Ir Zeichen, also, daß dieselben zwo Bettstatt wann und alsbalde si lidig und erlöst werdent von den zwen Dürftigen, die nu darinne liegent, sollent von deshin jemer mehr und ewigklich lidig und leer stan und beliben ze wartende den vorgenannten Vischern und ihr Gesellschaft, also wenne iro dheiner sin nothdürftig wird, daß er in den Spital fäme, daß man in lege in der vorgenannten Bettstatten eine und daß man ihm Pfrund geben foll, als einem andern Dürftigen in dem Spital in guten Trüwen an Gefährde.

Beschäche aber, das derselben Vischern oder iro Gesellen Dheinem nothdürftig würd, ze kommende in den vorgenannten

Spital, diwyle dennoch derre Dürftigen dheiner in disen Bettstatten legen und unerloset weren, so sol ich oder ob ich denne nit were, der, der denne Vogt und Pfleger des Spitals were, inen diemyle ander Bettstette geben, der si bege= rent und inen allergelegentlichst sin ane Gefährde. — Doch also alsbalde derre Bettstetten dheine gerumpt wird, daß sie denne uß der Stadt darinziehen mögen, und han dis getan von des Almusens wegen, so dieselben Vischer dem Spital gegeben hand, und ouch um den auten Willen so si zu dem Spital hand; und davon loben ich bi miner Trüwe an der dürftigen statt des egenannten Spitals für mich und für min Nachkommen alle die vorgeschriebene ding nu und jemer stäte und dankbar zu hanne und dawider niemer ze tunde und Nieman gehellen der hiewider tun wollt, in guten Trüwen ane Geverde. — Dis dinges sind Gezügen: Herr Fohannes von Kramburg, Laurenz Münzer, Ulrich von Gisenstein, Hugo Buweli, Vincencius Buweli und ander gnuge. — Und zu einer Zügsame diß dings han ich Cunrat Wolf, Pfleger und Vogt des ehgenannten Spitals, erbetten Herrn Johann von Bubenberg, Ritter, Schultheißen ze Berne, daß er sin Insigel für mich het gehenkt an disen Brief, der wart gegeben im Barmonat do man zalt von Gottes Geburt dryzechenhundert und zwei und vierzig Jahr.

Von dieser Original-Urfunde war der noch vorhandene Vidimus ⁶⁵) oder Abschrift Mittwoch vor dem Palmtag 1463 auf ernstliche Begerung des Vogts und Meisters des niedern Spitals verabsolgt und mit dem Siegel Heinrichs von Bubenberg, Ritters und Schultheißen zu Vern, verwahrt worden ⁶⁶).

⁶⁵⁾ Vidimus im Zunstarchiv, mit der Aufschrift: Diß ist der alte und rächte Pfrundt Brief wegen der zweien Pfründen im untern Spital.

⁶⁶⁾ Statt dieses Siegels hängt aber an der Urfunde das Stadtsiegel von grünem Wachs, offenbar eine spätere Zuthat.

Hiezu war offenbar eine besondere Veranlassung vorhanden, denn der noch an Perment, Geschrift und Insigel ganz gerecht und unversehrt auch an allen Argwon befundene Original=Pfrundbrief 67) konnte zu keiner Abschrift veran-Dürfte nicht die Vereinigung der Fischer= und Schiff= laßen. leuten=Gesellschaft den Anlaß zu einer Bestätigung geboten haben, die im Interesse des niedern Spitals lag? Zeit darauf befanden sich wenigstens die Pfründen im Besitz der Schiffleute, denn laut Spruchbrief vom Mathias-Tag 1492 war der Altar St. Nicolaus im niedern Spital der Gegenstand eines Rechtsstreits zwischen den Schiffleuten und Bernhard Wyler 68). — In seinem Testament hatte nämlich der Zunftgenosse Ulrich Heberling ein Pfund jährlicher Gült an die Gezierde dieses Altars verordnet, nebst einem Pfund zu Begehung seiner Jahrzeit. Bernhard Wyler widersetzte sich der Ausrichtung dieser Gabe, indem Ulrich Heberling ihm seine Tochter zu ehelichen gegeben unter Zusicherung eines freien Erbes und ohne irgend welchen Vorbehalt, weß= halb er nicht berechtigt gewesen sei, eine solche letzte Willens= verordnung zu errichten. Der Rath entschied zu Gunften der Schiffleute, Bernhard Wyler solle mit Usrichtung dieser Gabe gehorsam und gewärtig sein.

Nach der Verlegung des niedern Spitals in das Predigerstloster, bei welcher Gelegenheit auf Mitsasten 1528 der Spitalsmeister Lienhard Tremp, Zwingli's Schwager, sich die Freude gönnte, mit allen Pfrundkindern in Prozession in die neu ansgewiesene Wohnung die Stadt hinauf zu ziehen, gelangten die Schiffleute neuerdings vor Rath, mit dem Begehren, es möchte

⁶⁷⁾ Dem nacherwähnten Pfrundbrief von 1530 zufolge scheint dieses Original bei Riclaus Schaller, Stadtschreiber, in Verwahrung gewesen und daselbst, nebst vielen alten Urkunden, durch Brand zerstört worden zu sein.

⁶⁸⁾ Spruchbuch N., S. 33. Urbar der Zunft, S. 345, und Original im Zunftarchiv.

ihnen allda ein Gemach zu zweien armen Personen und darzu zwo Pfründen althergebrachter Uebung wegen bewilligt werden. Der Rath bestätigte die alten Briefe, benutte aber die Gelegensheit, die Bedingung beizusügen, die Pfründen nicht ohne unser Gunst, Wissen und Willen fünstig zu vergeben, darzu die Personen, so sie also versechen welltend, vorher anzumelden und zu präsentiren seien.

Eine fernere Bedingung wurde durch den Pfrundbrief vom 5. Augstmonat 1530 69) der bereits erwähnten nachgetragen, daß den zwei Dürftigen, welche die Gesellschaft im Spital hätte, nit mehr noch anderes denn den andern Pfrundsinden solle verabfolgt werden, auch ob mehr dann die zwo Personen von der Zunft darin käment, dieselben auch ihr Lyb und Gut mit ihnen dahin bringen sollen; auf die Verlassenschaft eines Inhabers der Pfründen selbst hatte der Spital keine Unwartschaft.

Aus dem Rathsentscheid ⁷⁰) vom 12. Mai 1541 dagegen geht hervor, daß die Schiffleute das Recht hatten, wenn der zweien Pfründer einer mit Tod im Spital abgeht, desselben verlassen Glyger, Husrath und ander Gut in ihrem Gehalt und Gemach im Spital und zu ihrer Pfründen Handen an sich zu ziehen, damit solches der Abgestorbenen Gütli allwäg bei den Pfründen bleibe.

Aus dem Spruchbuch 71) vom 8. Januar 1536 ersehen wir, daß die Schiffseutenpfründer in der That ein inbeschloßen Gemach und Stübli im Spital besaßen, allein es fehlte an Brennholz zur Beheizung und zum Kochen; diesem Mangel abzuhelfen, entschlossen sich Meister und Gesellen, dem Spital

⁶⁹⁾ Pfrundbrief vom 4. April 1530. Original im Zunftarchiv. Das Siegel fehlt.

⁷⁰⁾ Spruchbuch K. K., S. 497. Schlafurbar, S. 361. Original im Zunftarchiv.

⁷¹) Spruchbuch G. G., S. 509. Schlafurbar, S. 357 .Original im Zunftarchiv.

fünfzig Pfund Pfenninge zu geben, wonach der letztere alsbann das nöthige Holz zu beschaffen und zu verabfolgen hatte.
Auch hier vergaß die Obrigkeit nicht, einen Zusat den bisherigen beizufügen, der dahin lautete: wann es sich auch begäbe, daß die Schiffleute etwa zu Zeiten keinen Pfründer da
haben und ihr Gemach im Spital ledig stünde, uns aber
soviel armer Dürftiger an die Hand wüchsen, daß die des
Gemachs nothdürftig wären, so wollen wir, daß unser Spitalpfleger die Meister zun Schifflüten um ihr Gemach begrüßen,
und sie dann in solchem Fall und so lang sie des entbehren
mögen, bewilligen söllend, einen andern armen Dürftigen
darin zu thun.

Den Uebergang in die neuere Zeit vermittelte die bestellte Ordnung ⁷²), wie die erkauften oder gestisten Pfründen söllendt besett ⁷³) werden, vom 5. März 1596. Wir gelangen damit aber in das Gebiet der Geschichte unserer Spitäler überhaupt, und müssen daher diejenige der Schiffleuten-Pfründen beschließen, indem wir noch die Bemerkung beisügen, daß noch jett die Zunft das Recht der Hingabe dieser jett sogenannten äußern Pfründen an Gesellschaftsgenossen, unter Anzeige an die Spitaldirektion, genießt.

Zunfthaus und Zunftstube.

Die erste amtliche Aufzeichnung über das Zunfthaus ist diejenige des alten Udelbuches 74). Dasselbe bezeichnet das

⁷²⁾ Original im Zunftarchiv.

^{73) 1684} erkundigte sich die Regierung, ob die Zunft einige Pfründen zu besetzen habe "und es difmalen darmit Recht her=gange." — Rathsmanual Kr. 200, Seite 384.

⁷⁴⁾ Altes Udelbuch, angelegt circa 1390 und fortgeführt bis 1466. — Seite 117, 132.